Christiaan Huygensweg 7
3225 LD Hellevoetsluis
Tel. +31(0)181 330000
KvK 24222669
Internet www.gebuvolco.nl
E-mail info@gebuvolco.nl
BIC RABONL2U
IBAN NL67RABO 0351640339
BTW NL 003946526 B01
EORI NL 003946526

GEBUVOLCO
FASTENERS TO THE POINT

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des niederländischen Branchenverbandes „Algemene Branchevereniging VHS“ (VHS),

hinterlegt bei der Gerichtsgeschäftsstelle der *Rechtbank* Den Haag (Niederlande) am 8. Januar 2020 unter Nr. 1/2020.

Artikel I Allgemeines

1. Sind diese Allgemeinen Lieferbedingungen Bestandteil von Angeboten und Verträgen über die Erbringung von Lieferungen und/oder Dienstleistungen durch den Auftragnehmer, gelten zwischen den Parteien alle Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien davon abgewichen wurde. Ein Verweis seitens des Auftraggebers auf eigene Einkaufsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen wird vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt.
2. In diesen Bedingungen ist zu verstehen unter:
   - Produkt: Waren sowie Dienstleistungen wie Wartung, Beratung und Inspektion;
   - schriftlich: mittels eines von beiden Parteien unterzeichneten Dokuments oder durch ein Schreiben, eine Faxmitteilung oder eine E-Mail oder auf jede andere von den Parteien vereinbarte technische Weise;
   - Auftragnehmer: derjenige, der in seinem Angebot und/oder seiner Auftragsbestätigung auf diese Geschäftsbedingungen verweist;
   - der Auftraggeber: derjenige, an den das Angebot und/oder die Auftragsbestätigung gerichtet ist;
3. In diesen Geschäftsbedingungen wird unter anderem verstanden unter:
   - Dienstleistung: die Übernahme von Arbeiten.

Artikel II Angebot

1. Jedes vom Auftragnehmer unterbreitete Angebot ist unverbindlich.
2. In Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben usw. aufgeführte Angaben sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese ausdrücklich in einem von den Parteien unterzeichneten Vertrag oder einer vom Auftragnehmer unterzeichneten Auftragsbestätigung enthalten sind.
3. Das vom Auftragnehmer abgegebene Angebot sowie die von ihm angefertigten oder erteilten Zeichnungen, Berechnungen, Computerprogramme, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge usw. bleiben sein Eigentum, auch wenn diesbezüglich Kosten in Rechnung gestellt wurden. Das geistige Eigentum an den Informationen, die darin enthalten sind oder die die Grundlage für Herstellungs- und Konstruktionsmethoden, Produkte und dergleichen bilden, bleibt ausschließlich dem Auftragnehmer vorbehalten, auch wenn diesbezüglich Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die genannten Informationen, außer zur Erfüllung des Vertrages, nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers kopiert, einem Dritten vorgelegt, veröffentlicht oder verwendet werden.

Artikel III Vertrag

1. Wird der Vertrag schriftlich geschlossen, kommt dieser am Tag der Vertragsunterzeichnung durch den Auftragnehmer bzw. am Tag der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zu Stande.
2. Als Mehrarbeit werden alle Leistungen angesehen, die vom Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber – ob schriftlich festgehalten oder nicht – während der Vertragserfüllung über die in dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Mengen hinaus geliefert bzw. angebracht werden oder über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Arbeiten hinaus erbracht werden.
3. Mündliche Zusagen und Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Auftragnehmers sind für den Auftragnehmer nur insoweit verbindlich, als sie von ihm schriftlich bestätigt wurden.

Artikel IV Preis

1. Die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und basieren auf den zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung geltenden Selbstkostenpreisen.
2. Hat sich nach dem Datum des Zustandekommens des Vertrages bei einem oder mehreren der Gestehungspreisfaktoren eine Erhöhung ergeben – auch wenn dies auf Grund vorhersehbarer Umstände erfolgt –, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.
3. Die Preise basieren auf einer Lieferung ab Werk in den Niederlanden, wobei der Auftragnehmer bei Bestellungen unter 500 Euro netto (ohne Umsatzsteuer und die gegebenenfalls separat in Rechnung zu stellenden Verpackungskosten) einen Aufschlag von mindestens 10 Euro für Bearbeitungskosten berechnet, während die Frachtkosten separat in Rechnung gestellt werden.
4. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und gegebenenfalls separat in Rechnung zu stellender Verpackungskosten. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.
5. Kosten für das Be- und Entladen sowie für den Transport der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Halbfertigprodukte, Modelle, Werkzeuge und anderen Gegenstände sind nicht im Preis enthalten und werden separat in Rechnung gestellt. Vom Auftragnehmer hierfür gezahlte Kosten gelten als Vorschuss zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel V Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk gemäß den am Tag des Angebots geltenden Incoterms.
2. Die Parteien können vereinbaren, Aufträge in Teillieferungen auszuführen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Teillieferungen in Rechnung zu stellen.
3. Erfüllt der Auftraggeber eine ihm aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag oder aus einem damit zusammenhängenden Vertrag obliegende Verpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, oder besteht ein berechtigter Grund zur Sorge, dass der Auftraggeber nicht in der Lage oder bereit ist oder sein wird, seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachzukommen, ist der

Op alle overeenkomsten met GebuVolco zijn van toepassing onze algemene verkoop- en leveringsvoorwaarden, zoals gedeponeerd bij de Kamer van Koophandel. GebuVolco stelt u op verzoek een exemplaar ter beschikking. GebuVolco is een handelsnaam van GebuVolco BV.

Our general purchase- and delivery conditions apply to all agreements of purchase and sale in which GebuVolco acts as seller. Upon request we gladly shall send you a copy of our general purchase- and delivery conditions. GebuVolco is a company of GebuVolco BV.

FASTENERS WITH THE GREEN POINTS
SILVERMATE

Christiaan Huygensweg 7
3225 LD Hellevoetsluis
Tel. +31(0)181 330000
KvK 24222669
Internet www.gebuvolco.nl
E-mail info@gebuvolco.nl
BIC RABONL2U
IBAN NL67RABO 0351640339
BTW NL 003946526 B01
EORI NL 003946526

GEBUVOLCO
FASTENERS TO THE POINT

Auftragnehmer berechtigt, ohne Inverzugsetzung oder Anrufung eines Gerichts entweder die Erfüllung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages auszusetzen oder diesen ganz oder teilweise rückgängig zu machen, und zwar ohne dass er zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist und unbeschadet der ihm ansonsten zustehenden Rechte.

4. Im Falle einer Aussetzung gemäß Absatz 3 ist der Auftragnehmer befugt, die von ihm zur Erfüllung des Vertrages eingekauften, reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und sonstigen Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einlagern zu lassen. Im Falle einer Rückgängigmachung gemäß Absatz 3 gilt der vorstehende Satz entsprechend, dies mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer anstelle der Einlagerung auch den Verkauf oder die Vernichtung auf Kosten des Auftraggebers wählen kann. Bei Aussetzung oder Rückgängigmachung gemäß Absatz 3 hat der Auftragnehmer Anspruch auf vollständigen Schadensersatz, ist jedoch selbst zu keinerlei Schadensersatzleistung verpflichtet.

Artikel VI Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Annahme des Auftrags. Wurden zu diesem Zeitpunkt nicht alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Angaben vom Auftraggeber vorgelegt, beginnt die Lieferfrist erst, sobald dies der Fall ist.
2. Unbeschadet der an anderer Stelle in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Bestimmungen zur Verlängerung der Lieferfrist verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung, die auf Seiten des Auftragnehmers dadurch entsteht, dass der Auftraggeber einer sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung nicht nachkommt oder die von ihm zu leistende Mitwirkung in Bezug auf die Vertragserfüllung unterlässt.
3. Im Hinblick auf die Lieferfrist gelten die Produkte als geliefert, sobald sie versandbereit sind und der Auftraggeber diesbezüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.
4. Eine Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber weder zur vollständigen oder teilweisen Rückgängigmachung des Vertrages noch zu irgendeinem Schadensersatz oder zur Nichterfüllung einer Verpflichtung, die sich für ihn aus einem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ergeben könnte, es sei denn, diese Überschreitung beträgt mehr als 16 Wochen oder wird nach Mitteilung des Auftragnehmers mehr als 16 Wochen betragen. Der Auftraggeber kann im Falle der letztgenannten Überschreitung unter Ausschluss anderer Rechte vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer zurücktreten und hat dann, soweit zutreffend, Anspruch auf Rückerstattung des für das Produkt bereits gezahlten (Teils des) Preises und auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 15 Prozent des für das zu liefernde Produkt vereinbarten Preises. Sofern der Auftraggeber nicht von seinem genannten Rücktrittsrecht Gebrauch macht, berechtigt eine Überschreitung der Lieferfrist – aus welchem Grund auch immer – den Auftraggeber nicht dazu, ohne gerichtliche Erlaubnis Arbeiten zur Erfüllung des Vertrages durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Artikel VII Gefahr- und Eigentumsübergang

1. Unmittelbar nachdem das Produkt im Sinne von Art. VI Absatz 3 als geliefert gilt, trägt der Auftraggeber die Gefahr für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die an oder durch dieses Produkt entstehen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit der zur Geschäftsleitung gehörenden Mitarbeiter des Auftragnehmers zurückzuführen. Bleibt der Auftraggeber nach einer Inverzugsetzung mit der Abnahme des Produkts im Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 und Art. VI Absatz 3 geht das Eigentum an den vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferten Produkten erst dann auf den Auftraggeber über, wenn alle vom Auftraggeber an den Auftragnehmer aufgrund von Lieferungen oder Leistungen geschuldeten Beträge, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig an den Auftragnehmer geleistet wurden. Der Auftraggeber ist dennoch berechtigt, die Produkte im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit an Dritte zu verkaufen und zu liefern.
3. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf ungehinderten Zugang zu dem Produkt/den Produkten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer jede Mitarbeit gewähren, um dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, den in Absatz 2 aufgenommenen Eigentumsvorbehalt durch die Rücknahme des Produkts/der Produkte auszuüben.

Artikel VIII Mängelrügen

Mängelrügen wegen Fehlmengen, irrtümlicher Lieferungen und äußerlich erkennbarer Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Produkte durch den Auftraggeber erfolgen. Bei Überschreitung dieser Frist erlischt jeder diesbezügliche Anspruch gegenüber dem Auftragnehmer.

Artikel IX Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug, Aufrechnung oder Aufschub zu erfolgen.
2. Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb der vereinbarten Frist, gilt er von Rechts wegen als im Verzug, und der Auftragnehmer hat das Recht, ihm ohne Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Rechnung zu stellen, und zwar in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinssatz, wie in Art. 6:119a und Art. 6:120 Abs. 2 niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (*Burgerlijk Wetboek / BW*) vorgesehen, sowie alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die bei der Eintreibung seiner Forderung anfallen.

Op alle overeenkomsten met GebuVolco zijn van toepassing onze algemene verkoop- en leveringsvoorwaarden, zoals gedeponeerd bij de Kamer van Koophandel. GebuVolco stelt u op verzoek een exemplaar ter beschikking. GebuVolco is een handelsnaam van GebuVolco BV.

Our general purchase- and delivery conditions apply to all agreements of purchase and sale in which GebuVolco acts as seller. Upon request we gladly shall send you a copy of our general purchase- and delivery conditions. GebuVolco is a company of GebuVolco BV.

QZ FASTENERS WITH THE GREEN POINTS
SILVERMATE
QX
QS

Christiaan Huygensweg 7
3225 LD Hellevoetsluis
Tel. +31(0)181 330000
KvK 24222669
Internet www.gebuvolco.nl
E-mail info@gebuvolco.nl
BIC RABONL2U
IBAN NL67RABO 0351640339
BTW NL 003946526 B01
EORI NL 003946526

GEBUVOLCO
FASTENERS TO THE POINT

Artikel X Garantie

1. Der Auftragnehmer wird Produkte mit nicht äußerlich erkennbaren Mängeln, von denen der Auftraggeber nachweist, dass diese ausschließlich oder überwiegend als direkte Folge der Verwendung von minderwertigem Material, mangelhafter Verarbeitung oder einer Fehlerhaftigkeit der vom Auftragnehmer angewandten Konstruktion entstanden sind, nach eigener Wahl kostenlos ersetzen oder nachbessern, und zwar unter Beachtung der in den folgenden Absätzen festgelegten Einschränkungen.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels beschriebene Verpflichtung beschränkt sich auf die dort genannten Mängel, die innerhalb eines Jahres nach der Lieferung im Sinne von Art. VI Absatz 3 aufgetreten sind. Für die in Ausführung von Absatz 1 durchgeführte Reparaturen sowie für dementsprechend reparierte und gelieferte Ersatzteile gilt ein neuer Garantiezeitraum von 12 Monaten, wobei jede Garantie erlischt, sobald 18 Monate nach der Lieferung des Produkts gemäß Art. VI Absatz 3 verstrichen sind.
3. Die Meldung von Mängeln im Sinne von Absatz 1 hat unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen nach Auftreten eines Mangels und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist schriftlich beim Auftragnehmer zu erfolgen. Bei Überschreitung dieser Frist erlischt jede Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß Absatz 1. Rechtsansprüche im Zusammenhang mit den genannten Mängeln müssen innerhalb eines Jahres nach deren fristgerechter Meldung unter Androhung des Erlöschens der Ansprüche geltend gemacht werden.
4. Produkte, für die ein Garantieanspruch geltend gemacht wird, sind nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer frachtfrei an ihn zu senden. Liefert der Auftragnehmer in Erfüllung seiner Garantieverpflichtung neue Produkte, bleibt bzw. wird die ursprüngliche Liefersache sein Eigentum.
5. Von der Garantie ausgeschlossen sind in jedem Fall Mängel, die ganz oder teilweise zurückzuführen sind auf:
   a. die Nichtbeachtung von Bedienungs- und Wartungsvorschriften oder eine andere als die vorgesehene normale Nutzung;
   b. einen normalen Verschleiß;
   c. eine Montage/Installation oder Reparatur durch den Auftraggeber oder durch Dritte;
   d. die Berücksichtigung einer behördlichen Vorschrift bezüglich der Art oder Qualität der verwendeten Materialien;
   e. die in Absprache mit dem Auftraggeber verwendeten Materialien bzw. Sachen;
   f. Materialien oder Sachen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Bearbeitung überlassen wurden;
   g. Materialien, Sachen, Verfahren und Bauweisen, soweit diese auf Anweisung des Kunden berücksichtigt wurden, sowie mögliche im Namen des Auftraggebers gelieferte Materialien und Sachen;
   h. mögliche vom Auftragnehmer von Dritten bezogene Teile, sofern der Dritte dem Auftragnehmer keine Garantie gewährt hat oder die vom Dritten gewährte Garantie abgelaufen ist.

   Mängel, die auf eine unsachgemäße Beförderung, Lagerung, Anbringung oder auf Änderungen zurückzuführen sind, die ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vom Auftraggeber oder von Dritten vorgenommen wurden, fallen ebenfalls nicht unter die Garantie.
6. Für die vom Auftragnehmer außerhalb der Garantie durchgeführten Reparatur-, Überholungs- und Wartungsarbeiten sowie ähnliche Dienstleistungen wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur eine Garantie in Bezug auf die ordnungsgemäße Ausführung der beauftragten Arbeiten gewährt, und zwar für einen Zeitraum von 6 Monaten. Diese Garantie umfasst lediglich die Verpflichtung des Auftragnehmers, im Falle von Mängeln die betreffenden Arbeiten, soweit sie mangelhaft sind, erneut auszuführen. In diesem Fall gilt ein neuer Garantiezeitraum von 6 Monaten, wobei jede Garantie erlischt, sobald 12 Monate nach den ursprünglichen Arbeiten verstrichen sind.
7. Bezüglich der vom Auftragnehmer vorgenommenen Inspektionen, Beratungen und ähnlichen Dienstleistungen wird keine Garantie übernommen.
8. Falls der Auftraggeber einer Verpflichtung, die sich für ihn aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag oder aus einem damit im Zusammenhang stehenden Vertrag ergibt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Auftragnehmer in Bezug auf keinen dieser Verträge zu irgendeiner Garantie – gleich welcher Art – verpflichtet. Falls der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers eine Demontage, eine Instandhaltungsmaßnahme oder sonstige Arbeiten bezüglich des Produkts vornimmt oder veranlasst, erlischt jeglicher Garantieanspruch.
9. Bei Verwendung anderer als der vom Auftragnehmer gelieferten Teile erlischt jeglicher Garantiesanspruch.
10. Die angebliche Nichterfüllung der Garantieverpflichtungen durch den Auftragnehmer entbindet den Auftraggeber nicht von den Verpflichtungen, die sich für ihn aus einem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ergeben.

Artikel XI Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers aus dem Vertrag beschränkt sich auf die Erfüllung der in Artikel X dieser Geschäftsbedingungen umschriebenen Garantieverpflichtungen. Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus Artikel X nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt, kann der Auftraggeber in einer schriftlichen Mitteilung eine letzte, angemessene Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Auftragnehmer setzen. Kommt der Auftragnehmer innerhalb dieser letzten Frist seinen Verpflichtungen nicht nach, kann der Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Werden die Nachbesserungsarbeiten auf diese Weise vom Auftraggeber oder durch einen Dritten erfolgreich durchgeführt, ist der Auftragnehmer durch Begleichung der dem Auftraggeber entstandenen angemessenen Kosten von jeglicher Haftung für diesbezügliche Mängel befreit, wobei diese Kosten höchstens 15 Prozent des für das gelieferte Produkt vereinbarten Preises betragen werden.

Op alle overeenkomsten met GebuVolco zijn van toepassing onze algemene verkoop- en leveringsvoorwaarden, zoals gedeponeerd bij de Kamer van Koophandel. GebuVolco stelt u op verzoek een exemplaar ter beschikking. GebuVolco is een handelsnaam van GebuVolco BV.

Our general purchase- and delivery conditions apply to all agreements of purchase and sale in which GebuVolco acts as seller. Upon request we gladly shall send you a copy of our general purchase- and delivery conditions. GebuVolco is a company of GebuVolco BV.

FASTENERS WITH THE GREEN POINTS
SILVERMATE

GEBUVOLCO
FASTENERS TO THE POINT

1. Werden die Nachbesserungsarbeiten gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich durchgeführt,
   a) hat der Auftraggeber Anspruch auf einen Preisnachlass auf den für das gelieferte Produkt vereinbarten Preis im Verhältnis zur Wertminderung des Produkts, wobei dieser Preisnachlass höchstens 15 Prozent des für das gelieferte Produkt vereinbarten Preises betragen darf, oder
   b) kann der Auftraggeber, sofern der Mangel so schwerwiegend ist, dass der Auftraggeber kein Interesse mehr an der Nutzung des Produkts hat, durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat dann Anspruch auf Rückerstattung des für das gelieferte Produkt gezahlten Preises und auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 15 Prozent des für das gelieferte Produkt vereinbarten Preises.
2. Sofern kein Vorsatz oder keine bewusste Leichtfertigkeit seitens der zur Geschäftsleitung gehörenden Mitarbeiter des Auftragnehmers vorliegt und vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. VI Absatz 4, in Art. X sowie in Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels ist jegliche Haftung des Auftragnehmers für Mängel am gelieferten Produkt und im Zusammenhang mit der Lieferung, etwa für Schäden durch Überschreitung der Lieferfrist und durch Nichtlieferung, für Schäden infolge einer Haftung gegenüber Dritten, für Betriebsunterbrechungsschäden, Folgeschäden und indirekte Schäden, Montage- und Demontagekosten sowie für Schäden infolge rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers (bzw. seiner Mitarbeiter) ausgeschlossen.
3. Der Auftragnehmer haftet daher auch nicht für die Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter sowie für Beschädigung oder Verlust, aus welchem Grund auch immer, der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Halbfertigprodukte, Modelle, Werkzeuge und sonstigen Gegenstände.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit dem gelieferten Produkt entstanden sind, freizustellen bzw. schadlos zu halten.

Artikel XII Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt ist in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeder vom Willen des Auftragnehmers unabhängige Umstand zu verstehen – auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war –, der die Erfüllung des Vertrages dauerhaft oder vorübergehend verhindert, sowie (soweit darin nicht bereits enthalten) Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Transportschwierigkeiten, Brand, Cyberkriminalität und andere Ursachen für schwerwiegende Störungen im Betrieb des Auftragnehmers oder seiner Lieferanten.
2. Im Falle höherer Gewalt ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber daraus irgendeinen Anspruch auf Schadensersatz ableiten kann.

Artikel XIII Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Für alle Verträge, auf die diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, gilt niederländisches Recht.
2. Soweit Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag ergeben, auf den diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, aufgrund ihrer Art oder aufgrund des geltend gemachten Betrages vor Gericht entschieden werden müssen, ist ausschließlich das Gericht des Gerichtsbezirks, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, für die Entscheidung zuständig.

Op alle overeenkomsten met GebuVolco zijn van toepassing onze algemene verkoop- en leveringsvoorwaarden, zoals gedeponeerd bij de Kamer van Koophandel. GebuVolco stelt u op verzoek een exemplaar ter beschikking. GebuVolco is een handelsnaam van GebuVolco BV.

Our general purchase- and delivery conditions apply to all agreements of purchase and sale in which GebuVolco acts as seller. Upon request we gladly shall send you a copy of our general purchase- and delivery conditions. GebuVolco is a company of GebuVolco BV.

QZ FASTENERS WITH THE GREEN POINTS
SILVERMATE